

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2023

für das Geschäftsjahr

2023

der

Living Bauhaus Kunststiftung

Stiftung bürgerlichen Rechts

Schenkendöbern OT Bärenklau

Am Schloss 1

03172 Schenkendöbern

digitales Ansichtsexemplar

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Gegenstand der Prüfung	4
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	7
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	9

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	Anlage 2
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 3
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5

Living Bauhaus Kunststiftung

Förderung von Kunst und Kultur

Am Schloss 1

03172 Schenkendöbern OT Bärenklau

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Mein nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der Living Bauhaus Kunststiftung zum 31. Dezember 2023 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die gesetzliche Vertretung der

**Living Bauhaus Kunststiftung,
Schenkendöbern OT Bärenklau**
(im Folgenden auch "Living Bauhaus Kunststiftung" oder "Einzelunternehmung" genannt)

beauftragte mich mit der freiwilligen Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2023. Mein Prüfungsauftrag umfasste ebenfalls die Erhaltung des Grundstückvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleinst einzustufen und daher gemäß §§ 316 ff. i.V. m. § 267a Abs. 2 HGB nicht prüfungspflichtig. Gemäß § 6 Abs. III StiftGBbg kann die Stiftung einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen, so dass es keiner Prüfung der Rechnungslegung durch die Stiftungsaufsicht bedarf.

Erwartungsgemäß habe ich zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als eigener Berichtsteil beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Vorstand hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.
Über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht.

Meinem Bericht habe ich den geprüften Jahresabschluss 2023, bestehend aus Bilanz (Anlage 1) und Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) beigefügt.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-

rechnung ergeben sich aus dem eigens dafür eingefügten Berichtsteil.

Ich habe diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Meinem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB/Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit meiner Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit meiner Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten mir gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war mir eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstand nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht meine Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßigen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe meiner Tätigkeit ergaben sich keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen meiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand

meiner Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Meine Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeitete ich zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Meine Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in meiner Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten meiner Prüfung:

- Erhalt des Stiftungsvermögens
- satzungsgemäßer Spendenverbrauch
- Ausweis und Höhe der nicht verbrauchten Spenden

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von mir geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von mir erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Der Vorstand hat mir die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von mir eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen meiner Prüfung stelle ich fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis meiner Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem mir zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhangigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Living Bauhaus Kunststiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind nach meinen Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrund-

satz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Nach § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB verzichtet die Kleinstkapitalgesellschaft auf die Erstellung eines Anhangs. Im Rahmen meiner Prüfung stelle ich fest, dass alle erforderlichen Angaben unter der Bilanz gemacht wurden. Damit wurde der gesetzlichen Vermutung des § 264 Abs. 2 Satz 5 HGB in Bezug auf die Erfüllung der Generalnormentsprochen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis meiner Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichte ich nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stelle ich fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand meiner Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehme ich in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehe ich nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen

chen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht mir als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis meiner Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 28. August 2023 dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss der Living Bauhaus Kunststiftung, Schenkendöbern OT Bärenklau, zum 31. Dezember 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Living Bauhaus Kunststiftung

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Living Bauhaus Kunststiftung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Diese Beurteilung gilt analog für die Prüfung des Erhaltes des Grundstückvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsorgane für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die Aufsichtsorgane sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB / und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung / sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizierte und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil / zum Jahresabschluss zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen

nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil / zum Jahresabschluss zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Living Bauhaus Kunststiftung
Förderung von Kunst und Kultur
Am Schloss 1

03172 Schenkendöbern OT Bärenklau

Seite 12

Berlin, 23. September 2024



Dipl-Vw. Stephanie Pipke
Wirtschaftsprüferin



Living Bauhaus Kunststiftung
Förderung von Kunst und Kultur
Am Schloss 1

03172 Schenkendöbern OT Bärenklau

Anlagen

Living Bauhaus Kunststiftung
Förderung von Kunst und Kultur
Am Schloss 1

03172 Schenkendöbern OT Bärenklau

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	Anlage 2
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 3
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5

BILANZ

Living Bauhaus Kunststiftung
Förderung von Kunst und Kultur
Schenkendöbern OT Bärenklau

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

BILANZ

**Living Bauhaus Kunststiftung
Förderung von Kunst und Kultur
Schenkendöbern OT Bärenklau**

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

		PASSIVA	
		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.718.118,32	2.263.646,31
II. Kasse, Bank		1.447.887,17	934.690,62
C. AKTIVE RECHNUNGSABGREINZUNGS- POSTEN		0,00	2.380,00
		3.166.005,49	3.200.716,93
		=====	=====
		3.166.005,49	3.200.716,93
		=====	=====

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Living Bauhaus Kunststiftung
Förderung von Kunst und Kultur
Schenkendöbern OT Bärenklau

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I.	Nicht steuerbare Einnahmen		
	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	49,29	13.955,52
II.	Nicht anzusetzende Ausgaben		
1.	Abschreibungen	23.125,74	21.929,00
2.	Personalkosten	8.897,28	9.829,28
3.	Raumkosten	1.674,77	1.680,08
4.	Übrige Ausgaben	<u>54.378,22</u>	<u>30.289,71</u>
		88.076,01	63.728,07
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>88.026,72-</u>	<u>49.772,55-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I.	Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
1.	Steuerneutrale Einnahmen		
	Spenden	18.754,95	17.111,12
2.	Nicht abziehbare Ausgaben		
	Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>2.500,00</u>	<u>2.860,00</u>
		16.254,95	14.251,12
II.	Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
	Nicht abziehbare Ausgaben	0,00	2.480,50
III.	Geschäftsbetriebe Sport (ertragsteuerneutral)		
	Nicht abziehbare Ausgaben	129,04	46,80
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>16.125,91</u>	<u>11.723,82</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I.	Einnahmen		
	Ertragsteuerfreie Einnahmen		
	Miet- und Pachterträge	0,00	17.663,52
	Zins- und Kursrträge	<u>18.943,89</u>	<u>22.362,89</u>
		18.943,89	40.026,41
II.	Ausgaben		
1.	Ausgaben für Personal		
	Soziale Abgaben	48,81	0,00
2.	Ausgaben/Werbungskosten		
	Sonstige Ausgaben	3.564,60	8.659,83
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>15.330,48</u>	<u>31.366,58</u>
<hr/>			
Übertrag		56.570,33-	6.682,15-

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Living Bauhaus Kunststiftung
Förderung von Kunst und Kultur
Schenkendöbern OT Bärenklau**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	56.570,33-	6.682,15-

D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

Sonstige Geschäftsbetriebe 1

Sonstige betriebliche Erträge	30.376,59	15.432,14
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>30.376,59</u>	<u>15.432,14</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>30.376,59</u>	<u>15.432,14</u>

E. JAHRESERGEBNIS

26.193,74-

8.749,99

=====

=====

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Living Bauhaus Kunststiftung

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Living Bauhaus Kunststiftung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Diese Beurteilung gilt analog für die Prüfung des Erhaltes des Grundstückvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsorgane für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen

Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die Aufsichtsorgane sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB / und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung / sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizierte und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil / zum Jahresabschluss zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil / zum Jahresabschluss zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Berlin, 23. September 2024



Dip.-Vw. Stephanie Pipke
Wirtschaftsprüferin



Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

Im Kalenderjahr 2019 erfolgte eine teilweise Umschichtung des Grundstocksvermögens. Die Stiftung, die bis dahin die größte Sammlung des Künstlers Norbert Bisky besaß, veräußerte einen Teil der Bilder für einen Erlös in Höhe von 493.320,00 €. Der vollständige Betrag, der für die Veräußerungen von Kunstwerken des Grundstockvermögens erzielt wurde, wurde bereits reinvestiert. Aufgrund der darin liegenden stillen Reserven haben sich das Stiftungskapital und die Kunstgegenstände aus Stiftungen im Zeitraum 2019 bis 2021 entsprechend erhöht.

Aufgrund von laufenden Rechtstreitigkeiten konnte der Veräußerungserlös von Kunstwerken, die kein Grundstockvermögen waren, erst in 2022 vollständig vereinnahmt und reinvestiert werden.

In 2023 wurden Kunstgegenstände im Wert von rund 45,7 T€ erworben, wobei Kunstgegenstände im Wert von 5,9 T€ direkt gespendet und 39,8 T€ aus eigenen Mitteln finanziert worden sind.

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	219.851,00	219.851,00
Grundstückswert bebaut mit Gebäuden	219.851,00	219.851,00
Gebäude	321.599,00	329.064,00
Gebäude	321.599,00	329.064,00

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Stiftungsausstattung	1.098.554,22	1.052.822,39

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Kunstgegenstände aus Stiftungen	560.206,34	560.206,34
sonstige Kunstgegenstände	538.347,88	492.616,05
	<u>1.098.554,22</u>	<u>1.052.822,39</u>
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>75.004,00</u>	<u>76.901,00</u>
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Sonstige Anlagen und Ausstattung	12.568,00	1,00
Betriebsausstattung	62.168,00	76.442,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	268,00	458,00
Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	0,00	0,00
	<u>75.004,00</u>	<u>76.901,00</u>
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Summe Sachanlagen	<u>1.715.008,22</u>	<u>1.678.638,39</u>

II. Finanzanlagen

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>0,00</u>	<u>585.000,00</u>
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Wertpapiere Sarasin Rückspende 2017	0,00	<u>585.000,00</u>
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Summe Finanzanlagen	<u>0,00</u>	<u>585.000,00</u>
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Summe Anlagevermögen	<u>1.715.008,22</u>	<u>2.263.638,39</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7,92	7,92
Forderungen Instandhaltungsrücklage	7,92	7,92
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.102,18	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	0,66	0,00
Forderung Quellensteuer (CHF)	3.101,52	0,00
	3.102,18	0,00
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
II. Kasse, Bank	1.447.887,17	934.690,62
Berliner Sparkasse 190209976	58.256,18	174.311,54
Deutsche Bank Schweiz 15195228.2001 CHF	12.136,00	104.569,16
Deutsche Bank Schweiz 15195228.2003 EUR	5.456,60	17.753,15
ZKB Zürich 1148 (CHF)	1.838,73	203.056,77
Geldanlage Treuhand 48h	1.174.352,00	435.000,00
ZKB 1300 (USD)	161,66	0,00
Zürcher Kantonalbank USD -Festgeld -	195.686,00	0,00
	1.447.887,17	934.690,62

Ein Teil des Kapitals wurde bewusst kurzfristig angelegt, um Mittel für die laufenden Rechtsstreitigkeiten vorzuhalten.

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	2.380,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	2.380,00
Summe Aktiva	3.166.005,49	3.200.716,93
A. EIGENKAPITAL		
I. Stiftungskapital		
Errichtungskapital	1.070.106,86	1.070.106,86
Errichtungskapital	871.806,06	871.806,06
Zustiftungen	149.340,59	149.340,59
Zuwachs aus Umschichtungen Stiftungsverm	48.960,21	48.960,21
	1.070.106,86	1.070.106,8
II. Rücklagen		
Kapitalrücklage	73.778,00	73.778,00
III. Ergebnisvortrag		
Ergebnisvortrag	73.101,65	64.351,66
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro

IV. Jahresergebnis	<u>-26.193,74</u>	<u>8.749,99</u>
---------------------------	--------------------------	------------------------

B. SONSTIGE SONDERPOSTEN

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
1. Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	<u>760.003,90</u>	<u>804.628,68</u>

Der Saldo der noch nicht satzungsgemäß verwendeten Spenden hat sich im Wesentlichen aufgrund der Anschaffung neuer Kunstgegenstände in Höhe von rund 40 T€ reduziert.

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
2. Längerfristig gebundene Spenden	<u>1.154.801,88</u>	<u>1.118.432,05</u>
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Längerfristig gebundene Spenden	<u>1.154.801,88</u>	<u>1.118.432,05</u>

Bei den langfristig gebundenen Spenden handelt es sich um Spenden, die in das Anlagevermögen der Stiftung investiert wurden. Diese Position wird entsprechend der damit finanzierten Anlagegüter um Zugänge und Abschreibungen angepasst.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
1. sonstige Rückstellungen	<u>5.545,00</u>	<u>5.500,00</u>
	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Sonstige Rückstellungen Rückstellungen für Personalkosten	5.500,00 45,00	5.500,00 0,00
	<u>5.545,00</u>	<u>5.500,00</u>

D. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>2.509,45</u>	<u>180,78</u>

	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	321,48 2.187,97 <hr/> 2.509,45	180,78 0,00 <hr/> 180,78
2. Sonstige Verbindlichkeiten	52.352,49	54.988,91
Sonstige Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten Umsatzsteuer 7% Umsatzsteuer Vorjahr	1.219,03 51.133,46 0,00 0,00 <hr/> 52.352,49	1.763,14 50.752,81 1.236,48 1.236,48 <hr/> 54.988,91
Summe Passiva	3.166.005,49	3.200.716,93

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen

	2023 Euro	2022 Euro
1. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>49,29</u>	<u>13.955,52</u>
Sonstige Einnahmen ideeller Bereich Erträge Auflösung sonst.stl.Rücklagen	0,00 <u>49,29</u>	13.955,52 <u>0,00</u>
	<u>49,29</u>	<u>13.955,52</u>

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

	2023 Euro	2022 Euro
1. Abschreibungen	<u>23.125,74</u>	<u>21.929,00</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen Sofortabschreibung GWG	22.421,74 <u>704,00</u>	21.929,00 <u>0,00</u>
	<u>23.125,74</u>	<u>21.929,00</u>
2. Personalkosten	<u>8.897,28</u>	<u>9.829,28</u>
Löhne und Gehälter Gesetzliche Sozialaufwendungen Beiträge zur Berufsgenossenschaft	6.873,28 1.979,00 <u>45,00</u>	7.500,00 2.280,49 <u>48,79</u>
	<u>8.897,28</u>	<u>9.829,28</u>
3. Raumkosten	<u>1.674,77</u>	<u>1.680,08</u>

	2023 Euro	2022 Euro
Raumnebenkosten	<u>1.674,77</u>	<u>1.680,08</u>
	2023 Euro	2022 Euro
4. Übrige Ausgaben	<u>54.378,22</u>	<u>30.289,71</u>
	2023 Euro	2022 Euro
Reparaturen	2.163,52	0,00
Bürobedarf	133,80	129,60
Porto, Telefon	1.401,39	561,47
Sonstige Verwaltungskosten	9.693,01	5.621,41
Buchhaltungskosten	7.076,93	3.570,00
Jahresabschlusskosten	5.500,00	5.500,00
Versicherungen, Beiträge	2.605,00	2.780,00
Vereinsmitteilungen	133,80	129,60
Lehr- und Jugendarbeit	8.505,02	0,00
Rechts- und Beratungskosten	16.927,75	11.997,63
Sonstige Kosten	<u>238,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>54.378,22</u>	<u>30.289,71</u>

Ursächlich für die Rechts- und Beratungskosten sind laufende Rechtsstreitigkeiten über Kommissions-, Beratungs- und Ankaufsverträge mit einer Kunstgalerie. Zum Bilanzstichtag sind drei Gerichtsverfahren mit dieser Kunstgalerie anhängig.

	2023 Euro	2022 Euro
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>-88.026,72</u>	<u>-49.772,55</u>

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)

1. Steuerneutrale Einnahmen

	2023 Euro	2022 Euro
Spenden	<u>18.754,95</u>	<u>17.111,12</u>

	2023 Euro	2022 Euro
Erhaltene Spenden / Zuwendungen	12.854,95	17.111,12
Sachzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	<u>5.900,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>18.754,95</u>	<u>17.111,12</u>

2. Nicht abziehbare Ausgaben

	2023 Euro	2022 Euro
Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>2.500,00</u>	<u>2.860,00</u>
	2023 Euro	2022 Euro
Gezahlte Spenden / Zuwendungen	<u>2.500,00</u>	<u>2.860,00</u>

Die gezahlten Spenden wurden im Wesentlichen an die Berliner Staatsoper gezahlt. Der Großteil der Spende kommt dem dortigen Kinderchor zugute.

II. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)

	2023 Euro	2022 Euro
1. Nicht abziehbare Ausgaben	<u>0,00</u>	<u>2.480,50</u>
	2023 Euro	2022 Euro
Abgezogene Kapitalertragsteuer	<u>0,00</u>	<u>2.480,50</u>

III. Geschäftsbetriebe Sport (ertragsteuerneutral)

	2023 Euro	2022 Euro
1. Nicht abziehbare Ausgaben	<u>129,04</u>	<u>46,80</u>
	2023 Euro	2022 Euro
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	<u>129,04</u>	<u>46,80</u>
	2023 Euro	2022 Euro
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>16.125,91</u>	<u>11.723,82</u>

C. VERMÖGENSVERWALTUNG

I. Einnahmen

1. Ertragsteuerfreie Einnahmen

	2023 Euro	2022 Euro
Miet- und Pachterträge	0,00	17.663,52
Miet- u. Pachterträge 7% USt	0,00	17.663,52
Zins- und Kurserträge	18.943,89	22.362,89
Zinserträge 0% USt	18.943,89	22.362,89

II. Ausgaben

1. Ausgaben für Personal

	2023 Euro	2022 Euro
Soziale Abgaben	48,81	0,00
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	48,81	0,00

2. Ausgaben/Werbungskosten

	2023 Euro	2022 Euro
Sonstige Ausgaben	3.564,60	8.659,83
Zinsen Vermögensverwaltung	-2.257,28	377,81
Nebenkosten des Geldverkehrs	2.193,86	873,77
Grundstücksaufwendungen	762,76	762,76
Grundstücksreparaturen	1.338,27	4.182,21
Sonstige Kosten Vermögensverwaltung	571,24	2.354,08
Übertrag	2.608,85	8.550,63

	2023 Euro	2022 Euro
Übertrag	2.608,85	8.550,63
Bewirtungskosten (abzugsfähig)	<u>955,75</u>	<u>109,20</u>
	<u>3.564,60</u>	<u>8.659,83</u>
	2023 Euro	2022 Euro
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>15.330,48</u>	<u>31.366,58</u>

D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

	2023 Euro	2022 Euro
1. Sonstige betriebliche Erträge	<u>30.376,59</u>	<u>15.432,14</u>
Erträge aus der Währungsumrechnung	<u>30.376,59</u>	<u>15.432,14</u>
	2023 Euro	2022 Euro
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>30.376,59</u>	<u>15.432,14</u>
	2023 Euro	2022 Euro
E. JAHRESERGEBNIS	<u>-26.193,74</u>	<u>8.749,99</u>
	2023 Euro	2022 Euro
JAHRESERGEBNIS	<u>-26.193,74</u>	<u>8.749,99</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggeber über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weitere Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberichtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleicher Fehlervorlage beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wordaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mängel einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheide
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in EInspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mängel anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle im Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen werden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.